Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/12 86/04/0114

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1386/69 E 12. Oktober 1970 RS 2

Stammrechtssatz

Einwendungen sind nicht nur nach ihrem Wortlaut, sondern auch nach ihrem Sinn zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986040114.X05

Im RIS seit

09.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at